

§ 260 StGB

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer die Hehlerei

1. [gewerbsmäßig](#) oder
2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub, [Diebstahl](#) oder Hehlerei verbunden hat,

begeht.

(2) Der [Versuch](#) ist strafbar.